

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1914)
Heft: 144

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein objektives, auf rein sachliche Erwägungen gegründetes Urteil über den Wert künstlerischer Leistungen nicht abzugeben vermag;

4. dass selbst der gewandteste Laie als Jurymitglied niemals im Stande ist, dem mit sicherem Blicke ausgerüsteten Fachmanne bei der gebotenen raschen Beurteilung der Ausstellungsobjekte zu folgen;

5. dass die Zusammensetzung der Jury mit Künstlern und Laien die ernstliche Gefahr nahebrückt, dass die wirklich künstlerische Wertung vor dilettantischen Diskussionen zurücktritt,

folgende Resolution gefasst:

I. Die Delegiertenversammlung ist von der Kunstdebatte, welche die eidgenössischen Räte in ihrer letzten Session geführt haben, peinlich berührt;

II. Die Delegiertenversammlung bedauert, dass die eidgenössische Kunstkommission einen Laien zum Mitglied der Jury gewählt hat;

III. Die Delegiertenversammlung richtet im Interesse der bildenden Kunst und ihrer weiteren gedeihlichen Entwicklung an das eidgenössische Departement des Innern die dringende Bitte, bei allen vom Bunde veranstalteten Kunstausstellungen die zu wählende Jury jeweils ausschliesslich aus Künstlern zu bestellen.

Die getreue Wiedergabe aus dem Verhandlungsprotokolle bezeugt der Centralvorstand der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Des weitern hat die Delegiertenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

Auf Antrag Vibert, wird der C. V. beauftragt an massgebender Stelle wegen der Interdiction der Affiche Amiet vorstellig zu werden.

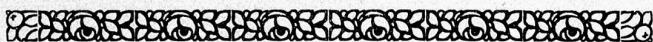
Auf Antrag Vautier wird der C. V. beauftragt an den Werken der Mitglieder der G. S. M. B. A. an der nationalen Ausstellung Bern 1914 Schilde mit dem Namen der Gesellschaft anbringen zu lassen.

Auf Antrag Lugeon wird der C. V. beauftragt, den Herren Ständeräten Lachenal und Robert den Dank der Gesellschaft für ihre mutige Verteidigung der Interessen der Kunst bei Anlass der Kunstdebatte im Ständerate auszusprechen.



Generalversammlung 1914.

Die diesjährige Delegierten- und Generalversammlungen sind auf die 20. und 21. Juni fest gesetzt und werden in Aarau abgehalten werden da sich die Sektion Aargau mit deren Übernahme bereit erklärt hat.



Mitteilungen der Sektionen.



Die Sektion Waadt,

bringt folgende zwei Motionen zur Diskussion an der Generalversammlung vor:

1° *Es ist zu Wünschen dass sich in Sektionen mit mehr als zwei Delegierten, Minderheiten an den Generalversammlungen vertreten lassen können.*

2° *Die Sektion Waadt verlangt dass Art. 34 unserer Statuten wörtlich aufgefasst werde und dass somit die Mitglieder der Gesellschaft resp. der Sektion ihres Wohnortes angehören müssen.*

Lausanne, den 5. April 1914.



Vorschlag der Sektion Neuenburg

betr. die Wahl der Jury.

Die Sektion Neuenburg bringt folgende Motion zur Tagesordnung der nächsten Generalversammlung vor:

In Angesicht der Schwierigkeiten mit welchen die wiederholten Konsultationen der Sektionen für die Zusammensetzung der Jury-Vorschlagslisten verbunden sind und in Erwägung der Vorteile die eine raschere Änderung in der Zusammensetzung derselben bieten würden, schlägt die Sektion Neuenburg vor, dass in Zukunft die Generalversammlung nicht nur eine 7-gliedrige Jahresjury ernenne, sondern eine Liste von 20 Namen aufstelle. Diese würde die Vorschlagsliste für alle im laufenden Jahre zu wählenden Jurys bilden. Auf dieser Liste könnten nur diejenigen Künstler figurieren die im verflossenen Jahre nicht als Jurymitglied geamtet haben. Sie werden der Stimmenzahl nach eingetragen und die 7 ersten — resp. 5 Maler und 2 Bildhauer — sind als Jahresjury anzusehen.



Verschiedenes.



Nationale Kunstausstellung, 1914.

JURY

In die Aufnahme-Jury für die Nationale Kunstausstellung, die während und im Areal der Landesausstellung stattfindet, haben die Künstler, die Werke angemeldet haben, folgende Vertreter gewählt: Die Maler F. Hodler, C. Amiet, M. Buri, Ed. Vallet, A. Hermanjat, G. Giacometti und die Bildhauer H. Siegwart und J. Vibert. (Suppleanten: Die Maler E. Boss und O. Vautier, Medailleur H. Frey und Bildhauer E. Angst.) Die Kunstkommission ordnet in die Jury ab ihre Mitglieder Maler A. Silvestre (vom Amtes wegen Präsident der Jury), Fabrikant R. Bühler und Maler Ed. Berta.



Unser Kunstblatt 1914.

Radierung von Ed. Vallet.

Die *Neue Zürcher Zeitung* vom 2. April spricht sich über unser Kunstblatt, das wir in dieser Nummer wiedergeben, volgendermassen aus:

Das Kunstblatt, das die Gesellschaft Schweiz. Maler,

Bildhauer und Architekten in diesem Jahre ihren Mitgliedern darbietet, ist eine ausgezeichnete stattliche Radierung Edouards Vallets «Le repos des faucheurs»: zwei Mäher liegen schlafend auf dem Feld — der eine auf dem Rücken, den Kopf frei uns zugekehrt, während der Hut auf seinen Beinen liegt; der andere auf dem Bauch schlafend, den Kopf vor der Sonne geschützt durch den Strohhut; neben ihnen liegen die Sensen. Die Anordnung ist völlig flächenhaft; die Fläche wird aufs geschickteste gefüllt; eine räumliche Unklarheit entsteht deshalb aber nicht; dafür hat der Künstler geschickt gesorgt. Helligkeiten und Dunkelheiten sind zur Klärung wie zur farbigen Wirkung klug benützt. Der dunkle Kittel des vordern Schlafenden kontrastiert zu dem in der Sonne leuchtenden weissen Hemde des Zweiten; bei den Hosen ist der Gegensatz von Hell und Dunkel gerade umgekehrt; neben den dunkeln Hosen des Zweiten kommt dann die Helligkeit des weissen Sensenmetalls doppelt zur Geltung. Vorzüglich ist, wie Vallet den Kopf des vorderen Liegenden in die Sonnigkeit einzubetten verstanden hat; es ist ein Stück von sicherster impressionistischer Behandlung. Die Konturen der Körper sind wieder, wie dies der Künstler liebt, stark und energievoll umrissen. Die Zeichnung hat durchweg einen resoluten, grossen Zug. Die Radiertechnik Vallets arbeitet breit und kräftig auf eine ausgesprochen malerische Wirkung hin.

Das Blatt hat bereits in unserer ValletAusstellung im Kunsthaus seinen Platz gefunden. In den Handel kommt es nicht, da es den Mitgliedern der genannten Gesellschaft vorbehalten bleibt. Die Passivmitglieder empfangen diese jährlichen Kunstblätter unentgeltlich. Wenn es in der Januarnummer der «Schweizerkunst», des Organs der Gesellschaft Schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten, bekanntlich des wichtigsten Künstlerbundes in unserm Lande, von Vallets Radierung heisst: «unsere Passivmitglieder werden sich sicher von dieser neuen Nummer der ihnen gewidmeten Kunstblätter befriedigt erklären», so kann man diese Worte nur unterschreiben. Das Blatt ist ein überaus wirksamer Fürsprecher bei unsern Kunstfreunden für die Erwerbung der Passivmitgliedschaft der genannten Gesellschaft.

T.



Nochmals der Plakatwettbewerb Zürcherisches Kantonal Turnfest.

Wir lesen in der «Zurichsee Zeitung» vom 7. April folgendes:

«Man hat gegenwärtig Gelegenheit, in der «Krone» Unterstrass die eingesandten Entwürfe zu besichtigen, von denen man kaum wird behaupten dürfen, dass sie eine wirkliche Bereicherung der Plakatkunst bedeuten, denn Originelles findet sich fast gar nichts, oder wo es den Anspruch darauf erhebt, schliesst die unkünstlerische Ausdrucksweise eine ernsthafte Auseinandersetzung damit zum vornherein aus. Von äusserst viel Wertlosem, Dilettantischem, wo ein Lorbeerzweiglein oder ein keck hingetzter Buchstabe den

ganzen Gehalt des Festes ausschöpfen sollte, sind (bei mehr als 50 eingesandten Entwürfen) kaum zehn auszunehmen, die bei der engern Wahl in Berücksichtigung kommen dürften, und auch davon sind die Hälfte als Anlehnungen an andere Plakate oder Gruppen oder Einzelfiguren aus Gemälden anzusprechen. Wo die Linienführung



(Motto: Kraft und Linie) eine anzuerkennende Ausdrucksfähigkeit in sich schliesst, fehlt hingegen meist die richtige Abwägung der Farbenwerte oder das Warme, Festfreudige der Töne. Gelb ist (wie wir schon von Goethes Farbenlehre her wissen) beispielsweise sehr geeignet, festfreudig zu stimmen, aber in den zwei genannten Entwürfen ist es von einer frostig anmutenden Kälte. Unter dem Motto: «Volkskraft» steht eine kraftvolle Hodlerfigur vor einem wirkungsvollen Hintergrunde (See und Berge, die eindrucksvoll herausgemesselt sind), die Halspartie hingegen ist unnatürlich breit geraten. Erwähnt seien noch: Motto: «Oberland» (mehrere Turner mit Fahne), Motto: «Weiss», (Einzelfigur mit Fahne), Motto: «Zum Fest», Motto: «Zum Wettkampf» und (allerdings in ziemlichem Abstand davon) «Jugend». In kurzem wird der Entscheid des Preisgerichtes gefällt werden, auf den man gespannt sein darf.»

Das Resultat, wie es zu erwarten war, soll also doch ein nicht sehr erfreuliches sein. Hoffentlich hat das Preisgericht die 150-Franken unter diese «über fünfzig» Wettbewerber gleichmässig verteilt damit doch jeder wenigstens seine fr. 2,50 für das gebrauchte Material zurückerhält.

Th. D.



Tessin.

Der Stadtrat von Lugano hat den Kunstgesellschaften des Kantons den Vorschlag unterbreitet, die nächste nationale Ausstellung der schönen Künste in Lugano abzuhalten. Die Gesellschaften haben sich damit einverstanden erklärt und ihre Hilfe zugezagt. Als Ort der Ausstellung hat man an den Platz gedacht, der sich vor dem kantonalen Lyzeum befindet und den man leicht mit dem grossen Cianipark verbinden kann.



Verbotenes Plakat.

Wie man uns mitteilt ist die Plakatzensur Mode! Im Aargauischen Städtchen Baden ist der Anschlag des Plakates Stiefel für seine Schwarz-Weissausstellung verboten worden, mit dem Grunde es könne der Jugend zum Aergerniss gereichen!